

Ich muß wohl nicht besonders hervorheben, daß sich aus solchen Verhaltensweisen große Gefahren hinsichtlich der Entwicklung Krimineller zu Feinden und der Ausweitung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität zu Staatsverbrechen ergeben.

Mit den veränderten Strafbestimmungen - sowohl im Strafrecht als auch im Zollgesetz und Devisengesetz - wurden nicht zuletzt deshalb bessere Voraussetzungen dafür geschaffen, um eine solche Entwicklung noch wirksamer zu verhindern und auf diese Erscheinungsformen der Kriminalität strenger, mit noch größerem Nachdruck zu reagieren.

Im Ergebnis der Gesetzesänderungen wurde gleichzeitig eine weitere Annäherung des Strafrechts der DDR an das der UdSSR erreicht. Damit leisten wir einen Beitrag, den Bruderbund mit der Sowjetunion, die Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staatengemeinschaft weiter zu festigen und zu vertiefen.

Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz werden zugleich zutiefst humanistische Ziele verfolgt. Geht es doch nicht vorrangig darum, eine allgemeine Strafverschärfung zu erreichen, sondern darum, noch günstigere Bedingungen zu schaffen, um vor allem die vorbeugende Arbeit weiter zu verstärken, um Erscheinungen der Kriminalität frühzeitiger und bereits in ihren Ansätzen zu verhindern, um Schäden und Gefahren für die Menschen und die Gesellschaft rechtzeitig abzuwenden.